

# Dienstleistungen an ausländische Unternehmer – B2B Leistungen – FAQ

## Antworten auf die wichtigsten Fragen

### 1. Wie weist mein Auftraggeber (Leistungsempfänger) nach, dass er Unternehmer ist?

Kommt der Auftraggeber aus einem anderen EU-Land, weist er sich mit seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) aus. Sie sollten die Gültigkeit der UID-Nr. überprüfen (Stufe 2). Details finden Sie auf unserer Infoseite: [UID-Nummer: Alle Infos](#)

Kommt der Auftraggeber aus einem Drittland oder hat er keine UID-Nummer, muss er durch andere geeignete Unterlagen nachweisen, dass er Unternehmer ist. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung der ausländischen Finanzverwaltung erfolgen (ähnlich unserem U 70). Der Nachweis kann entfallen, wenn bei Leistungen an im Drittland ansässige Empfänger der Leistungsort unabhängig vom Status des Leistungsempfängers im Drittland liegt, z.B. Katalogleistungen.

#### Beachte:

Die österreichische Finanzverwaltung akzeptiert auch folgende Nachweise der Unternehmereigenschaft von Unternehmen aus Drittstaaten:

#### Schweiz

In der Schweiz gibt es auch eine UID-Nummer, diese heißt jedoch Unternehmer-Identifikationsnummer und kann über ein [Schweizer Online-Portal](#) überprüft werden. Notwendig dabei ist, dass der Leistungserbringer neben der Gültigkeit der UID auch den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers auf ihre Richtigkeit überprüft und dies dokumentiert – vergleichbar mit einer UID-Abfrage Stufe 2 für EU Leistungsempfänger.

#### Norwegen

Auch für Norwegen kann das [norwegische Handelsregister Brønnøystre](#), aus dem die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister hervorgeht, zur Bestätigung der Unternehmereigenschaft herangezogen werden.

#### UK

Mit dem Brexit sind die bisherigen UID-Nummern von britischen Unternehmern nicht mehr gültig bzw. in der MIAS Datenbank der EU oder über Finanz online nicht mehr überprüfbar. Verfügt jedoch ein Leistungsempfänger über eine britische Unternehmer-Identifikationsnummer, die mit dem Status „valid“ zur Umsatzsteuer registriert ist, stellt ein entsprechender Ausdruck aus dem UK Tax Service [What is the UK VAT number you want to check? – Check a UK VAT number](#) einen tauglichen Unternehmensnachweis dar. Dazu muss der Leistungserbringer neben der Gültigkeit der Nummer auch den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers auf ihre Richtigkeit überprüfen und dies entsprechend dokumentieren.

Es sollte zusätzlich geprüft werden, ob die Dienstleistung nicht trotzdem ausschließlich für private Zwecke bezogen wird. Bei Unklarheiten muss der ausländische Auftraggeber schriftlich erklären, dass er die Leistung nicht ausschließlich für private Zwecke bezieht.

### 2. Warum ist die Unterscheidung Unternehmernachweise und Privatkunde so wichtig?

Für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung und damit zusammenhängend für die Fragen der Besteuerung gibt es unterschiedliche Vorschriften, je nachdem ob der Kunde eine Privatperson oder ein Unternehmer ist.

### 3. Was sagt die sogenannte Generalklausel aus?

Im allgemeinen gelten Dienstleistungen an Unternehmer an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort). Wird die Dienstleistung für eine Betriebsstätte (feste Niederlassung) des Leistungsempfängers erbracht, so gilt dieser Ort als Leistungsort. Dies unabhängig davon, wo die Dienstleistung erbracht wird.

#### **4. Gibt es neben der Generalklausel Sonderregelungen?**

Für zahlreiche Dienstleistungen gibt es von der Generalklausel abweichende Sondervorschriften. Es handelt sich hierbei um:

- Grundstücksleistungen
- (Personen-) Beförderungsleistungen
- Tätigkeitsortleistungen – Eintrittsgelder
- Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

#### **5. Was sind Grundstücksleistungen und welche Regelungen gelten hierfür?**

Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken und darauf befindlichen Gebäuden, wie die Errichtung, Instandhaltung, Beseitigung und Verwertung sowie Leistungen der Grundstücksmakler und Sachverständigen, die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion, das Einräumen von Rechten zur Nutzung von Grundstücken, die Vermietung und Verpachtung sowie die Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen gelten als Grundstücksleistungen. Diese Leistungen gelten dort als ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist – die Generalklausel kommt hier nicht zur Anwendung.

#### **6. (Personen)Beförderungsleistungen – was ist hier zu beachten?**

Bei Beförderungsleistungen ist zwischen Personen- und Güterbeförderungsleistungen zu unterscheiden.

Personenbeförderungsleistungen werden dort ausgeführt, wo sie bewirkt werden. Erstreckt sich die Personenbeförderung sowohl auf das Inland, als auch auf das Ausland, so fällt nur der inländische Teil unter das österreichische Umsatzsteuergesetz. Eine Steuerbefreiung gibt es für die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen.

Für Güterbeförderungsleistungen muss nicht unterschieden werden, ob sie im Inland oder grenzüberschreitend stattfinden. Es kommt lediglich auf die Unternehmereigenschaft des Kunden an. Da es keine eigene Regelung gibt, kommt die Generalklausel, das Empfängerortprinzip, zur Anwendung.

#### **7. Tätigkeitsortleistungen – Eintritte**

Für Eintrittsberechtigungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen (z.B. Garderobe) gilt der Ort, an dem diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden, als Leistungsort. Betroffen sind insbesondere Eintritte zu Museen, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Konzerten usw.

Alle übrigen Leistungen ohne Zusammenhang mit einer Eintrittsberechtigung fallen unter die B2B-Generalklausel und werden dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist.

#### **8. Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen**

Diese Leistungen gelten dort als ausgeführt, wo die Speisen und Getränke verabreicht werden.

#### **9. Was ist bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln zu beachten?**

Hier gilt der Ort der tatsächlichen Übergabe des Beförderungsmittels als Ort der Dienstleistung. Unter Beförderungsmittel sind all jene Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind.

Die Vermietung ist kurzfristig, wenn sie ununterbrochen nicht länger als 30 Tage, bei Wasserfahrzeugen nicht länger als 90 Tage erfolgt.

Für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln gilt die Generalklausel.

#### **10. Für welche speziellen Dienstleistungen gilt die Generalklausel?**

Da es seit 2010 für einige Dienstleistungen keine explizite Regelung mehr gibt, ist die Generalklausel anzuwenden. Es handelt sich um folgende Dienstleistungen:

- Katalogleistungen
- Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtung dieser Gegenstände
- langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Vermittlungsleistungen
- Güterbeförderungsleistungen

## 11. Worin besteht die Bedeutung des Dienstleistungsortes?

Dieser Ort gibt den Ausschlag, nach welchen Rechtsvorschriften die Dienstleistung zu versteuern ist. Liegt der Ort einer Dienstleistung im Inland, gilt österreichisches Umsatzsteuergesetz. Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland, sind die für das jeweilige Land geltenden Vorschriften anzuwenden.

## 12. Wie wird die Besteuerung durchgeführt?

Liegt der Ort der Dienstleistung im Inland, wie beispielsweise bei Tätigkeitsortleistungen oder Grundstücksleistungen, so muss dem ausländischen Unternehmer im Regelfall Umsatzsteuer (10 %, 13 %, 20 %) verrechnet werden, sofern nicht im Einzelfall eine Steuerbefreiung gilt. Die Umsätze sind in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung zu melden. Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland (Auslandsumsatz), findet das österreichische Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Es wird keine österreichische Umsatzsteuer verrechnet, die Umsätze sind weder in der UVA noch in der Jahresumsatzsteuererklärung anzugeben.

Handelt es sich um Leistungen, die unter die Generalklausel fallen und sind diese Umsätze in einem EU Mitgliedsland steuerbar und steuerpflichtig, so ist auf der Rechnung ein Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld – Reverse Charge – anzubringen. Der ausländische Leistungsempfänger ist für die Versteuerung selbst zuständig, er hat auch den Vorsteuerabzug geltend zu machen; zur Zusammenfassenden Meldung – siehe Frage 14.)

Handelt es sich um Leistungen, für die eine Sonderregelung gilt, ist zu prüfen, ob im jeweiligen EU-Land ebenfalls das Reverse Charge System gilt oder ob ausländische Umsatzsteuer verrechnet werden muss.

Im Drittland (außerhalb der EU) steuerpflichtige Umsätze richten sich nach den dortigen steuerrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes. In diesem Fall stehen für Auskünfte die Außenwirtschafts Center der Wirtschaftskammern zur Verfügung.

## 13. Wie ist die Besteuerung durchzuführen, wenn Sie Empfänger einer Dienstleistung sind?

Sind Sie als Unternehmer Empfänger einer von einem ausländischen Leistungserbringer erbrachten Dienstleistung, die am Empfängerort in Österreich zu versteuern ist, so müssen Sie diese Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung anführen und die Umsatzsteuer selbst berechnen; Sie können allerdings gleichzeitig den Vorsteuerabzug geltend machen, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der ausländische Leistungserbringer auf seiner Rechnung auf die Umkehr der Steuerschuld – Reverse Charge – hinweist oder nicht. Eine eigene Infoseite (Reverse Charge – Umkehr der Steuerschuld bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen – B2B) erläutert die Handhabung dieser Regelung.

## 14. Sind Dienstleistungsumsätze in der Zusammenfassenden Meldung meldepflichtig?

Werden unter die Generalklausel fallende Dienstleistungen an einen ausländischen Unternehmer erbracht, die am Empfängerort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat steuerbar sind, so hat zwar der Leistungsempfänger im Rahmen der Umkehr der Steuerschuld diese Dienstleistungen selbst zu versteuern, der Leistungserbringer ist jedoch verpflichtet diesen Dienstleistungsumsatz in seiner Zusammenfassenden Meldung der Finanzverwaltung zu melden.

Der Bezieher einer von einem ausländischen Unternehmer erbrachten Dienstleistung, die in Österreich als Empfängerort steuerbar und steuerpflichtig ist, muss diese Dienstleistung in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung wie oben beschrieben (Frage 13) melden.

Stand: 01.01.2022